Preußische Gesetzsammlung

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1927 | Nr. 4

Inhalt:

(Nr. 13196.) Gesetz zur Abänderung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23). Vom 4. Februar 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S 23) wird an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1926" „bis zum 31. Dezember 1928" gesetzt.

§ 2.

Das Gesetz tritt rückwirkend am 31. Dezember 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Februar 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13197.) Verordnung, betreffend Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Else und Warmenau an den Kreis Melle. Vom 14. Januar 1927.

Dem Kreise Melle wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Ergänzung des Staatsministerialbeschlusses vom 11. Juni 1925 (Gesetzsamml. S. 84) das Recht zum Ausbau folgender Wasserläufe verliehen:

1. für die Else von 2 860 m unterhalb der Stauschleuse an der Mühle in Bruchmühlen bis zur Borriesbrücke in Ahle, Kreis Herford;
2. für die Warmenau auf der Strecke von der Einmündung in die Else aufwärts bis 330 m oberhalb der Einmündung.

Berlin, den 14. Januar 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Februar 1927.)

(Nr. 13198.) Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblattes des Amtsgerichts in Wattenscheid. Vom 27. Januar 1927.

Das Staatsministerium verordnet gemäß § 92 der Grundbuchordnung und Artikel 82 Abs. 1 der Preußischen Verfassung:

Das bei dem Amtsgericht in Wattenscheid abhanden gekommene Grundbuchblatt für das Steinkohlenbergwerk „Hochpreußen" ist auf Grund der Eintragungen des Berggrundbuchs II des Amtsgerichts in Wattenscheid, in dem das Bergwerk früher eingetragen stand, sowie der das Bergwerk betreffenden Grundakten und der bei diesen gehaltenen Tabelle wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 27. Januar 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1926
   über die Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen bis zum Betrage von 2 774 000 *RM* durch die Reinickendorf–Liebenwalde–Groß Schoenebecker Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft in Berlin
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 4 S. 15, ausgegeben am 22. Januar 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1926
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die Erweiterung des Pumpwerks in der Scharnhorststraße 12
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 29. Januar 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westharzer Kraftwerke Osterode a. H., G. m. b. H. in Osterode a. H., für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung vom Umspannwerk Berka nach Herzberg a. H.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 4 S. 14, ausgegeben am 29. Januar 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thüringer Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Gotha, für den Bau einer Hochspannungsleitung vom Kraftwerk Breitungen nach einer in der Nähe von Suhl errichteten Schaltstation
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 22. Januar 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Januar 1927
   über die Genehmigung des 30. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 5 S. 31, ausgegeben am 29. Januar 1927.

Berichtigung.

Im Abs. 3 des Artikels 4 des als Anlage zum Gesetze zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt wegen eines einheitlichen Deichverbandes für die Dornburger Niederung vom 1. Dezember 1926 auf Seite 316 der Preußischen Gesetzsammlung für 1926 veröffentlichten Staatsvertrags beginnt mit den Worten (Zeile 21 von unten):

„Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse usw."

ein neuer Abs. 4. Der bisherige Abs. 4 wird hierdurch zum Abs. 5.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.

Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.